

# RS OGH 2007/1/16 4Ob207/06d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.2007

## Norm

UWG §2 D9

## Rechtssatz

Nimmt ein Gewerbetreibender als Verkäufer von Waren in sein Webangebot auch Produkte auf, die - gemessen am sonstigen Inhalt der Website - unvollständig beschrieben und jedenfalls nicht lieferbar sind, und täuscht er damit eine aus der Angebotsvielfalt abzulesende besondere Leistungsfähigkeit vor, so ist dieses Verhalten geeignet, einen nicht unbeträchtlichen Teil der im Wettbewerb umworbenen Verkehrskreise zu weiteren Erkundigungen über die unvollständig beschriebenen Angebote und letztlich zum Kauf technischer gleichwertiger vorrätiger Produkte zu veranlassen. Solche Angebote verstoßen gegen § 2 Abs 1 UWG.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 207/06d  
Entscheidungstext OGH 16.01.2007 4 Ob 207/06d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121667

## Dokumentnummer

JJR\_20070116\_OGH0002\_0040OB00207\_06D0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)